

Regierung von Mittelfranken



Planfeststellungsbeschluss

für

den Ausbau der Rastplätze Fuchsmühle/Ludergraben zu jeweils einer unbewirtschafteten Rastanlage mit WC-Gebäude an der BAB A 3 Nürnberg - Regensburg (Betr.-km 406+348 bis 407+208)

Ansbach, den 28.01.2010

Inhalt	Seite
A. Tenor	5
1. Feststellung des Plans.....	5
2. Festgestellte Planunterlagen	5
3. Nebenbestimmungen.....	7
3.1. Unterrichtungspflicht	7
3.2. Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	7
3.3. Sonstige Nebenbestimmungen.....	7
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	8
5. Straßenrechtliche Verfügungen	9
6. Entscheidung über Einwendungen	9
7. Kosten.....	9
B. Sachverhalt	10
C. Entscheidungsgründe	11
1. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	11
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung.....	11
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	12
1.3 Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG/Art. 49a BayNatSchG	13
2. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.....	14
3. Materiell-rechtliche Würdigung	14
3.1 Planungsermessen	14
3.2 Planrechtfertigung.....	15
3.2.1 Notwendigkeit der Maßnahme.....	15
3.2.2 Planungsziele	15
3.3 Öffentliche Belange	15
3.3.1 Planungsvarianten	15
3.3.2 Ausbaustandard.....	16
3.3.3 Immissionsschutz	16
3.3.4 Naturschutz- und Landschaftspflege, Bodenschutz	17
3.3.5 Gewässerschutz	22
3.3.6 Wald.....	22
3.3.7 Denkmalpflege.....	23
3.4 Private Belange, private Einwendungen.....	23
3.5 Gesamtergebnis der Abwägung	27
3.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen.....	27
4. Kostenentscheidung	27
D. Rechtsbehelfsbelehrung	27
E. Hinweis zur Auslegung des Plans	28

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayer. Bauordnung
BayEG	Bayer. Enteignungsgesetz
BayNatEG	Bayerisches Naturschutzergänzungsgesetz
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayer. Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayer. Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayer. Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayer. Waldgesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verkehrslärm-schutzverordnung)
24. BImSchV	Verkehrswege - Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMV	Bundesminister für Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen

ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.95 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europ. Gemeinschaften vom 27.06.1985
V-RL	Vogelschutz - Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayer. Straßen- und Wegegesetz,

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG);
Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Rastplätze Fuchsmühle/Ludergraben
zu jeweils einer unbewirtschafteten Rastanlage mit WC-Gebäude an der BAB A 3
Nürnberg - Regensburg (Betr.-km 406+348 bis 407+208)**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Ausbau der Rastplätze Fuchsmühle/Ludergraben zu jeweils einer unbewirtschafteten Rastanlage mit WC-Gebäude an der BAB A 3 Nürnberg - Regensburg (Betr.-km 406+348 bis 407+208) wird mit den sich aus den Ziffern A. 3. und A. 6. dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren von der Autobahndirektion Nordbayern zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigelegt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1 T	Erläuterungsbericht vom 31.08.09	
2	Übersichtskarte vom 12.03.09 (<u>nachrichtlich</u>)	
3	Übersichtslageplan vom 12.03.09 (<u>nachrichtlich</u>)	1:25000
6 Blatt 1	Querschnitt BAB A 3 vom 12.03.09	1:50
6 Blatt 2	Querschnitt Zu- und Abfahrtsrampen/Betriebsumfahrt vom 12.03.09	1:50
6 Blatt 3	Querschnitt PWC-Anlage Fuchsmühle/Ludergraben vom 12.03.09	1:50
6 Blatt 4	Kennzeichnender Querschnitt Betr.-km 406+770.000 vom 12.03.09	1:500
7.1	Lageplan Verkehrsanlage vom 12.03.09	1:1000
7.2 T	Bauwerksverzeichnis vom 12.11.09	

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
8 Blatt 1	Höhenplan Durchfahrt PWC-Anlage Ludergraben vom 12.03.09	1:1000/ 100
8 Blatt 2	Höhenplan Durchfahrt PKW Ludergraben vom 12.03.09	1:1000/ 100
8 Blatt 3	Höhenplan Ausfahrt LKW / Bus Ludergraben vom 12.03.09	1:1000/ 100
8 Blatt 4	Höhenplan Betriebsumfahrt Ludergraben vom 12.03.09	1:1000/ 100
8 Blatt 5	Höhenplan Durchfahrt PWC-Anlage Fuchsmühle vom 12.03.09	1:1000/ 100
8 Blatt 6	Höhenplan Durchfahrt PKW Fuchsmühle vom 12.03.09	1:1000/ 100
8 Blatt 7	Höhenplan Ausfahrt LKW / Bus Fuchsmühle vom 12.03.09	1:1000/ 100
8 Blatt 8	Höhenplan Betriebsumfahrt Fuchsmühle vom 12.03.09	1:1000/ 100
11.1	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen vom 12.03.09	
11.2	Lageplan der Immissionsorte vom 12.03.09 (<u>nachrichtlich</u>)	1:5000
12.0 T	Erläuterungsbericht zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung vom 31.08.09	
12.1 Blatt 1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 12.03.09	1:1000
12.1 Blatt 2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 12.03.09	1:1000
12.2 Blatt 1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan PWC-Anlage vom 12.03.09	1:1000
12.2 Blatt 2	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Leitungstrasse vom 12.03.09	1:1000
12.2 Blatt 3	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan -Maßnahmenfläche Netzstall- vom 12.03.09	1:1000
12.2 Blatt 4 T	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan -Maßnahmenfläche Haimendorf- vom 31.08.09	1:1000
12.3 T	FFH-Verträglichkeitsabschätzung Vorprüfung Vogel- schutzgebiet "Nürnberger Reichswald" und FFH- Gebiet "Rodungsinseln im Reichswald" vom 31.08.09 (<u>nachrichtlich</u>)	
13.1 T	Ergebnisse hydrotechnischer Berechnungen vom 12.11.09	
13.2 T	Lageplan Einzugsgebiete vom 12.11.09	
13.3 T	Systemplan kombiniertes Absetz- und Regenrückhal- tebecken vom 12.11.09	1:500/100

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
13.4 Blatt 1	Lageplan Versorgungsleitungen vom 12.03.09	1:1000
13.4 Blatt 2	Lageplan Versorgungsleitungen vom 12.03.09	1:1000
14.1 Blatt 1	Lageplan Grunderwerb vom 12.03.09	1:1000
14.1 Blatt 2	Lageplan Grunderwerb vom 12.03.09	1:1000
14.1 Blatt 3 T	Lageplan Grunderwerb vom 31.08.09	1:1000
14.2 Blatt 1	Grunderwerbsverzeichnis, Gemarkung Brunn vom 12.03.09	
14.2 Blatt 2 T	Grunderwerbsverzeichnis, Gemarkung Haimendorf vom 31.08.09	
16 T	Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 31.08.09 (<u>nachrichtlich</u>)	

3. Nebenbestimmungen

3.1. Unterrichtungspflicht

- 3.1.1 Der Zeitpunkt des Baubeginns ist der N-ERGIE Netz GmbH möglichst frühzeitig bekanntzugeben, damit die erforderlichen Baumaßnahmen an den betroffenen Sparten termingemäß durchgeführt werden können.
- 3.1.2 Die Bautermine sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Postfach 100203, 80076 München, vor Baubeginn mitzuteilen.

3.2 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

- 3.2.1 Für die Umsetzung der Schutz-, Gestaltungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung durch die Autobahndirektion Nordbayern zu benennen.
- 3.2.2 Die Autobahndirektion Nordbayern hat dafür zu sorgen, dass die im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme A 2 geplanten Altgrasstreifen auf den Flurstücken mit der Fl.Nr. 264, 265, 268 und 272, Gemarkung Haimendorf, im zweijährigen Turnus wechselseitig gemäht werden, sodass die geplanten Offenlandbereiche dauerhaft erhalten werden.

3.3 Sonstige Nebenbestimmungen

Die Autobahndirektion Nordbayern hat sich rechtzeitig mit der zuständigen Unteren Verkehrsbehörde und der Verkehrsbehörde der Stadt Nürnberg in Verbindung zu setzen, um unvermeidbare Sperrungen der Gemeindeverbindungsstraße Leinburg - Brunn abzustimmen und Umleitungsstrecken festzulegen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand/Zweck

Dem Freistaat Bayern wird gem. § 7 Abs. 1 WHG und Art. 16 BayWG die gehobene Erlaubnis erteilt, das in Gräben und Regenwasserkanälen gesammelte Niederschlagswasser aus dem Entwässerungsbereich der geplanten unbewirtschafteten Rastanlagen Fuchsmühle und Ludergraben und der Autobahnflächen in Fahrtrichtung Regensburg und Nürnberg von Betr.-km 406+581 bis 407+870 über ein Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken in den Röthenbach einzuleiten.

4.2 Plan

Der Benutzung liegen die Planfeststellungsunterlagen, geändert durch Tektur vom 12.11.09, mit den vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen zu Grunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hier nach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Regenwasserkanal:

Maximal möglicher Abfluss: 68,5 l/s

4.3.3 In dem Regenrückhaltebecken dürfen nur die abfließenden Straßenoberflächenwässer von den beantragten bzw. der Bemessung zugrundeliegenden Flächen abgeleitet werden.

4.3.4 Bauausführung

4.3.4.1 An dem Beckenablauf bzw. Auslaufbauwerk ist eine Absperrvorrichtung vorzusehen, die bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sofort verschlossen werden kann.

4.3.4.2 Der Vorhabensträger ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zwei Fertigungen und der Kreisverwaltungsbehörde eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

4.3.5 Betrieb und Unterhaltung

4.3.5.1 Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem Straßenbaulastträger insoweit, als die Unterhaltung durch die Anlage bedingt ist.

4.3.5.2 Das Regenrückhaltebecken ist nach jedem außergewöhnlichen Regenereignis, mindestens jedoch jährlich zu kontrollieren und von evtl. Schwimmstoffen und Ölschlieren zu säubern.

- 4.3.5.3 Das Becken ist je nach Bedarf zu entschlammen.
- 4.3.5.4 Das Kanalnetz ist regelmäßig zu überwachen. Die Eigenüberwachungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

4.3.6 Anzeigepflichten

- 4.3.6.1 Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs der eingeleiteten Straßenoberflächenwässer, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche bau- und wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.
- 4.3.6.2 Außerbetriebnahmen (z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlage sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und der Kreisverwaltungsbehörde sowie den betroffenen Beteiligten anzuzeigen. Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung; kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen.
- 4.3.6.3 Sollte bei einem Unfall oder anderen Vorkommnissen verunreinigtes Wasser über die Entwässerungsanlagen in das Gewässer gelangen, sind die Kreisverwaltungsbehörde, die Polizei sowie das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg unverzüglich zu verständigen.

4.3.7 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

5. **Straßenrechtliche Verfügungen**

Die unbewirtschafteten Rastanlagen sowie die dazugehörigen Verzögerungs- und Beschleunigungsfahrbahnen werden - soweit nicht bereits § 2 Abs. 6 a Satz 1 FStrG gilt - mit der Verkehrsübergabe zum Bestandteil der Bundesautobahn A 3 gewidmet, sofern zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG vorliegen.

6. **Entscheidung über Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. **Kosten**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

B. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Planung sieht vor, die Rastplätze Fuchsmühle und Ludergraben an der BAB A 3 Nürnberg - Regensburg zwischen dem Autobahnkreuz Nürnberg und dem Autobahnkreuz Altdorf jeweils zu einer unbewirtschafteten Rastanlage mit WC-Gebäude auszubauen und die vorhandenen Parkflächen zu erweitern.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 06.05.09 beantragte die Autobahndirektion Nordbayern die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für den Ausbau der Rastplätze Fuchsmühle/Ludergraben zu unbewirtschafteten Rastanlagen mit WC-Gebäude an der BAB A 3 Nürnberg - Regensburg mit Ausgleichsflächen in der Gemarkung Lindelburg, Gemeinde Schwarzenbruck.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 02.06.09 bis 01.07.09 bei der Stadt Nürnberg, dem Landratsamt Nürnberger Land sowie der Gemeinde Schwarzenbruck jeweils nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. In den Bekanntmachungen wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der jeweiligen Gemeinde bzw. dem Landkreis oder der Regierung von Mittelfranken bis spätestens 15.07.09 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben seien. Somit wurden die Vorschriften über die Beteiligung der Öffentlichkeit in einem Planfeststellungsverfahren, die in Art. 73 BayVwVfG niedergelegt sind, eingehalten.

Die Regierung bat folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Bereich Forsten
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - Bereich Landwirtschaft
- Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg
- N-ERGIE AG
- Bezirk Mittelfranken, Fachberatung für Fischerei
- Vermessungsamt Nürnberg
- Bayerischer Bauernverband
- Bayerische Staatsforsten, Forstbetrieb Nürnberg
- Höhere Naturschutzbehörde, Sachgebiet 51 der Regierung von Mittelfranken

Aus Anlass von Einwendungen hat die Vorhabensträgerin zwei Planänderungen (Tekturen) in das Verfahren eingebracht. Die Tekturen datieren vom 31.08.09 und 12.11.09 und haben im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Mit Tektur vom 31.08.09 wurde die landschaftspflegerische Begleitplanung geändert, sodass keine Flächen in der Gemarkung Lindelburg, Gemeinde Schwarzenbruck, mehr in Anspruch genommen werden. Die überarbeitete Planung sieht vor, als Ausgleichsmaßnahme A 2 auf den Flurstücken mit den Fl.Nrn. 264, 265, 268 und 272 der Gemarkung Haimendorf, Stadt Röthenbach a.d. Pegnitz, Laubwaldflächen mit Waldrand aufzubauen. Die Tektur wirkt sich zwar auf das Gebiet der bislang von der Planung nicht betroffenen Stadt Röthenbach a.d. Pegnitz aus, auf

eine Auslegung der geänderten Planunterlagen wurde jedoch verzichtet, da der Kreis derjenigen, die von der Änderung der landschaftspflegerischen Begleitplanung betroffen waren, bekannt war (Art. 73 Abs. 3 Satz 2, Abs. 8 BayVwVfG). Die Tekturunterlagen wurden mit Schreiben vom 08.10.09 den Eigentümern der Flurstücke, die für die geänderte Ausgleichsmaßnahme in Anspruch genommen werden, sowie den Eigentümern der angrenzenden Flurstücke übersandt und es wurde ihnen Gelegenheit gegeben, sich bis zum 26.10.09 zu der Planung zu äußern und Einwendungen zu erheben. Die Untere und die Höhere Naturschutzbehörde sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen, Bereich Forsten, konnten sich ebenfalls zu der geänderten Planung äußern.

Die Tektur vom 12.11.09 beinhaltet die Änderung der Unterlage 13 und der Unterlage 7.2 entsprechend den Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg. Das Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken wurde von der Vorhabensträgerin umgeplant und dem Stand der Technik angepasst. Durch die notwendigen Änderungen werden keine privaten Flächen in Anspruch genommen. Die überarbeiteten Unterlagen wurden dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zur Stellungnahme vorgelegt. Es wurden keine Einwände gegen die Tekturplanung erhoben.

Mit Schreiben vom 01.12.09 teilte die Regierung von Mittelfranken den Einwendern sowie den beteiligten Behörden und sonstigen Stellen mit, dass im vorliegenden Planfeststellungsverfahren auf einen Erörterungstermin verzichtet wird. Gleichzeitig wurde ihnen Gelegenheit gegeben, sich zu dem Vorhaben bis zum 18.12.09 erneut zu äußern. Die Entscheidung, einen Erörterungstermin abzuhalten oder nicht, liegt gemäß § 17 a Nr. 5 FStrG im pflichtgemäßen Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung wurde auf einen Erörterungstermin verzichtet, weil der Sachverhalt so weit als möglich geklärt war und eine Erweiterung der Informationsbasis für die Planfeststellungsbehörde vom Erörterungstermin nicht zu erwarten war.

C. *Entscheidungsgründe*

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. *Verfahrensrechtliche Bewertung*

1.1 *Notwendigkeit der Planfeststellung*

Die Regierung von Mittelfranken ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

Rastplätze gehören gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 5 FStrG als Nebenbetriebe im Sinne des § 15 Abs. 1 FStrG zu den Bundesfernstraßen. Nach § 17 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Der Ausbau der Rastplätze Fuchsmühle/Ludergraben ist somit planfeststellungspflichtig.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse,

Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG. Auf Grund von § 14 WHG i.V.m. Art. 84 BayWG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das zugrundeliegende Vorhaben war gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. der Anlage 1 Nr. 14.3 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG durchzuführen. Diese allgemeine Vorprüfung zeigte, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen sind. Durch den Ausbau der Rastplätze werden Misch-, Nadel- sowie gepflanzter Laubwald und Offenlandflächen, die von ruderalen Gras- und Krautfluren bis kleinflächigem Sandmagerrasen reichen, beansprucht. Aufgrund der vergleichsweise geringen Eingriffsschwere kann jedoch auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Ausgleichs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen reduzieren die von dem Vorhaben ausgehenden Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Die Errichtung des kombinierten Absetz- und Regenrückhaltebeckens führt zu einer Verringerung der derzeitigen Belastung des natürlichen Gewässersystems, da neben dem Niederschlagswasser aus dem Entwässerungsbereich der Rastanlagen auch das Niederschlagswasser der Autobahnflächen in Fahrtrichtung Regensburg bzw. Nürnberg von Betr.-km 406+581 bis 407+807 in diesem Becken gesammelt wird.

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17 a FStrG, Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG. Unabhängig davon sind alle entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Planunterlagen (Unterlage 12, 13) dargestellt und in die Abwägungsentscheidung eingeflossen (§ 6 UVPG bzw. Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Anhang IV zur UVP-RL).

Die von der Vorhabensträgerin in das Verfahren eingebrachten Tekturen vom 31.08.09 sowie vom 12.11.09 enthalten keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, so dass nach § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG auf eine erneute Anhörung der Öffentlichkeit verzichtet werden konnte.

Mit Tektur vom 31.08.09 wurde die Ausgleichsmaßnahme A 2 (Aufforstung von Bannwaldflächen) auf andere Flurstücke verlegt. Diese Flurstücke sind natur- und naturschutzfachlich geeignet, die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auszugleichen und schließen direkt an bestehenden Bannwald an. Die Untere und die Höhere Naturschutzbehörde sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen, Bereich Forsten, haben ihr Einverständnis mit der geänderten Aufforstungsfläche erklärt.

Mit Tektur vom 12.11.09 wurden die Pläne für das Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken überarbeitet. Die vorgenommenen Änderungen haben im Vergleich zur ursprünglichen Planung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zur Folge. Sie sorgen vielmehr dafür, dass das Becken den Regeln der Technik entspricht. Das Absetzbecken wurde mit dem erforderlichen Dauerwasserstand von 2,00 m Tiefe ausgestattet, um zu verhindern, dass bei zu geringer Wassertiefe im Dauerstaubereich und hohen Durchflüssen ein großer Teil der abgesetzten und absetzbaren Stoffe aus dem Becken ausgetragen wird. Zudem wurde das Seitenverhältnis Länge zu Breite von 2:1 in 3:1 abgeändert, damit eine

bessere Absetzung der Sedimente bewirkt wird. Dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg wurde die geänderte Planung vorgelegt und es wurden keine Bedenken hinsichtlich der Einleitung des Niederschlagswassers in den Röthenbach und die Gestaltung des kombinierten Absetz-/Regenrückhaltebeckens geäußert.

1.3 Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG/Art. 49a BayNatSchG

Das Bauvorhaben soll auf Flächen verwirklicht werden, die zum europäischen Netz "Natura 2000" gehören. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Gebiete:

- FFH-Schutzgebiet "Rodungsinseln im Reichswald" (DE 6533 - 371)
- Vogelschutzgebiet (SPA) "Nürnberger Reichswald" (DE 6533 - 471)

Ausgangspunkt für die Frage einer Verträglichkeitsuntersuchung in diesem Verfahren sind § 34 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 49a Abs. 1, Art. 13c Abs. 2 BayNatSchG, wonach ein Projekt, soweit es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftsrechtlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor seiner Zulassung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftsrechtlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu untersuchen ist.

Für beide von dem Projekt betroffenen Gebiete konnten erhebliche Beeinträchtigungen des jeweiligen Schutzzweckes sowie der Erhaltungsziele sicher bzw. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist eine gesonderte Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Auf die Angaben zur FFH-Verträglichkeitsabschätzung (Unterlage 12.3 T), in der die Auswirkungen des Vorhabens auf die beiden Gebiete dargestellt sind, wird verwiesen.

1.3.1 FFH-Schutzgebiet "Rodungsinseln im Reichswald"

Für die Ver- und Entsorgung der Rastanlagen ist die Verlegung einer Wasser- und Abwasserleitung in Richtung Brunn erforderlich. Aus diesem Grund wird eine vorübergehende Inanspruchnahme von Grünlandflächen sowie die Rodung vorhandener Gehölze notwendig. Da im Eingriffsbereich allerdings weder der Lebensraumtyp 6510 noch der im Erhaltungsziel 1 angesprochene Vegetationstyp des artenreichen, größtenteils mageren Grünlands vorkommen, werden durch die geplante Maßnahme die Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt.

1.3.2 Vogelschutzgebiet (SPA) "Nürnberger Reichswald"

Durch das Vorhaben werden Wald- und Offenlandflächen beiderseits der Autobahn um die bestehenden Rastplätze herum überbaut. Es handelt sich dabei um Flächen, die durch die Emissionen des Verkehrs auf der Autobahn und des bestehenden Rastplatzbetriebes bereits vorbelastet sind. Wertgebende Teilflächen des Schutzgebietes bzw. für geschützte Arten sind im Bereich der Baumaßnahme samt Umgriff nicht vorhanden. Es entstehen keine erheblichen Habitatverkleinerungen bzw. -zerschneidungen. Die geschützten Vogelarten sind im Bereich des Bauvorhabens mangels adäquater Brut- bzw. Nahrungshabitate nicht zu erwarten. Es finden somit keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. der geschützten Arten des Vogelschutzgebietes durch die Maßnahme statt.

2. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die Prüfung des speziellen Artenschutzrechtes (§§ 42, 43 BNatSchG) ist grundsätzlich Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Sie soll die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 42 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie – VRL – 79/409/EWG vom 02.04.1979 sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992) ermitteln und darstellen sowie prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG gegeben sind. Für zusätzliche, lediglich nach nationalem Naturschutzrecht streng geschützte Arten sind die Vorgaben des Art. 6 a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG zu beachten.

Um der Planfeststellungsbehörde die Entscheidung, ob bzw. welche Ausnahmen zugelassen werden können und die hierfür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, zu ermöglichen, hat die Autobahndirektion Nordbayern ein entsprechendes Gutachten erstellen lassen. Es ist dem landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.0 T) als Anhang 3 nachrichtlich beigelegt.

Das Gutachten kommt zu folgendem Ergebnis:

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind für das Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen und aufgrund der Biotopausstattung und der Standortqualität auch ausgeschlossen.

Bei Umsetzung der in der Unterlage 12.0 T genannten Vermeidungsmaßnahmen werden für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 42 Abs. 1, 2 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Zu diesen Vermeidungsmaßnahmen gehören die zeitliche Optimierung der Rodungsarbeiten, die Optimierung der Leitungstrasse an der Heiligenmühlstraße, eine geregelte Ableitung des Oberflächenwassers der Straßenfläche über ein Absetz- und Regenrückhaltebecken sowie eine bauzeitliche Sicherung von Flächen durch Errichtung von Biotopschutzzäunen. Die Vermeidungsmaßnahmen sind Bestandteil des festgestellten Planes, sodass ihre Beachtung sichergestellt ist.

Durch den Ausbau bleibt die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang für alle in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung genannten Arten erhalten. Die vom Vorhaben betroffenen Tierarten (v. a. europäische Vogelarten) befinden sich in einem so stabilen Bestand, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch das Vorhaben auszuschließen ist.

Streng geschützte Tier- oder Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aus naturschutzfachlicher Sicht bestätigt.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

3.1 Planungsermessen

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Stra-

ßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

3.2 Planrechtfertigung

3.2.1 Notwendigkeit der Maßnahme

Der Ausbau der Rastplätze Fuchsmühle/Ludergraben zu je einer Rastanlage mit WC-Gebäude ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, da Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 1 Abs. 1 FStrG). Nach § 3 Abs. 1 FStrG sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Es wäre grundsätzlich ein planerischer Missgriff, wenn die Anlage nur so dimensioniert würde, dass sie für den zu erwartenden Verkehrsbedarf gerade noch ausreicht (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 96,1006). Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte und sonstige Belange zu überwinden.

Dies ergibt sich im Einzelnen aus folgenden Überlegungen:

Der Streckenabschnitt der BAB A 3 zwischen den Autobahnkreuzen Nürnberg und Altdorf ist derzeit gemäß der Straßenverkehrszählung 2005 mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von 39.970 Kfz/24 h belastet. Bis zum Jahr 2020 wird für diesen Streckenabschnitt der BAB A 3 ein durchschnittlicher täglicher Verkehr von 50.000 Kfz/24 h prognostiziert. Die Kapazität der vorhandenen Rastanlagen, die sich in der Nähe der Rastplätze Fuchsmühle/Ludergraben befinden, ist bereits jetzt ausgeschöpft. Vor allem für den LKW-Verkehr stehen zu wenige Parkstände zur Verfügung. Durch die prognostizierte Verkehrszunahme wird die Parkplatzsituation noch kritischer werden. Es ist daher ein entsprechendes Angebot an geeigneten Rastplätzen notwendig, um dem derzeitigen und künftigen Bedürfnis der Verkehrsteilnehmer zum Halten, Parken und Erholen zu entsprechen und um das Einhalten der gesetzlich vorgesehenen Ruhezeiten für LKW-Fahrer zu gewährleisten.

3.2.2 Planungsziele

Ziel der Planung ist es, die Nachfrage an Stellplätzen entsprechend der gegenwärtigen und für die Zukunft prognostizierten Verkehrsbelastung abzudecken. Neben der Quantität soll dabei auch die Qualität der Parkplatzsituation gesteigert werden, da sich derzeit noch zahlreiche kleinere Rastplätze ohne WC an den Autobahnen befinden. Aus diesem Grund sieht die Planung nicht nur die Erweiterung der Stellplatzkapazität vor, sondern auch die Errichtung jeweils eines WC-Gebäudes pro Rastanlage. Durch die Schaffung geeigneter Rastmöglichkeiten an der Autobahn muss der Schwerverkehr die Autobahn zur Einhaltung der vorgeschriebenen Ruhezeiten nicht mehr verlassen, sodass im untergeordneten Wegenetz von Anliegergemeinden mit geringeren Lärm- und Immissionsbelastungen zu rechnen ist. Zudem können Abwasser und Abfälle konzentriert gesammelt und entsorgt werden, was zu einer Entlastung der Umwelt führt.

3.3 Öffentliche Belange

3.3.1 Planungsvarianten

Es wurden bei den Planungen zum Ausbau der Rastplätze Fuchsmühle/Ludergraben insgesamt fünf Varianten untersucht, die sich in den Aufstellmög-

lichkeiten für LKW und PKW und der Anordnung der Fahrgassen unterschieden. Die Varianten wurden unter Anwendung der Vergleichskriterien Eingriff in Natur und Landschaft, optimale Ausnutzung vorhandener Flächen innerhalb bestehender Grundstücksgrenzen, Wirtschaftlichkeit, Flächenbedarf, Anordnung der Parkbereiche und Verkehrsführung bewertet.

Die Vorhabensträgerin wählte die Variante, bei der der Ausbau der Verkehrsflächen nahezu innerhalb der vorhandenen Grundstücksgrenzen erfolgt und bei der der Eingriff in den angrenzenden Wald gering ist. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde war es sachgerecht, sich für die gewählte Variante zu entscheiden. Diese stellt unter Abwägung aller Gesichtspunkte und unter Berücksichtigung des der Vorhabensträgerin eingeräumten Planungsermessens eine adäquate planerische Lösung dar.

3.3.2 Ausbaustandard

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen „Richtlinien für die Anlage von Straßen – RAS“ sowie den "Richtlinien für Rastanlagen und Straßen (RR1)" und den "Vorläufigen Hinweisen zu den Richtlinien für Rastanlagen an Straßen bezüglich Autobahnrastanlagen (VHRR)". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Die Vorhabensträgerin hat bei ihrer Planung die einzelnen Straßenbestandteile nur so bemessen wie dies entsprechend des prognostizierten Verkehrsaufkommens notwendig ist. Auf Grund der zu erwartenden Frequentierung ist die geplante Stellplatzkapazität von jeweils 37 LKW- und 34 PKW-Stellplätzen sowie 4 Stellplätzen Bus/PKW-Anhänger auf den Rastanlagen erforderlich.

Im Bereich der Verzögerungs- und Beschleunigungsstreifen wird auf einer Länge von 250 m eine Verbreiterung der befestigten Fahrbahn der BAB A 3 um 0,75 m erforderlich. Aus diesem Grund ist die Unterführung der Gemeindeverbindungsstraße Leinburg - Brunn (Bauwerk 406 d) beidseitig um 0,75 m zu verbreitern. Der Ausbau der BAB A 3 erfolgt bestandsorientiert an den vorhandenen Aufbau und es wird entsprechend der bestehenden Fahrbahn ein Fahrbahnbelag eingebaut, der einen Lärmkorrekturwert von -2dB(A) erfüllt.

3.3.3 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass durch den Ausbau der Rastplätze schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben (§ 50 BImSchG).

Gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG ist beim Bau oder der Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsrgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Auf der Grundlage des § 43 Abs. 1 Satz 1 BImSchG legt die 16. BImSchV die Immissionsgrenzwerte für die zumutbaren Verkehrsrgeräusche fest. Der Anwendungsbereich dieser in § 2 enthaltenen Grenzwerte ergibt sich aus

§ 1 der Verordnung. Demnach sind die gesetzlichen Grenzwerte stets beim Neubau öffentlicher Straßen zwingend einzuhalten, während bei der Änderung bestehender Straßen das Kriterium der Wesentlichkeit zusätzlich erfüllt sein muss. Wann die Änderung einer vorhandenen Straße in diesem Sinne wesentlich ist, wird in § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV definiert. Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV ist dies dann der Fall, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird.

Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass der von den unbewirtschafteten Rastanlagen ausgehende Lärm nicht zu einer Erhöhung des Lärmpegels, der vom durchgehenden Verkehr auf der BAB A 3 erzeugt wird, führen wird. Die ermittelten Beurteilungspegel liegen zudem unter den Werten von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts, sodass es sich hier nicht um eine wesentliche Änderung eines Verkehrsweges im Sinne der 16. BImSchV handelt. Die Maßnahme ist daher insgesamt mit den Belangen des Schallschutzes vereinbar.

Hinsichtlich der Luftschadstoffbelastung ist festzustellen, dass durch den Ausbau der Anlagen nicht mit einer Verschlechterung der derzeitigen Situation in den nächstgelegenen Wohngebieten zu rechnen ist. Das "Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen (MLuS-02)", das im Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/2002 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bekannt gemacht wurde, geht davon aus, dass sich bei einem Abstand von mehr als 200 m vom Schadstoffemittenten die vorhandene Grundbelastung durch zusätzliche Schadstoffbelastungen aus der Autobahn und der unbewirtschafteten Rastanlage nicht erhöhen wird. Da sich der Ortsteil Brunn in ca. 670 m Entfernung zur nächstgelegenen Rastanlage befindet, ist eine Verschlechterung der derzeitigen Schadstoffsituation nicht zu befürchten.

3.3.4 Naturschutz- und Landschaftspflege, Bodenschutz

3.3.4.1 Öffentlicher Belang

Bei der Planfeststellung nach § 17 Satz 2 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in Art. 1 BayNatSchG und §§ 1 und 2 des BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1 a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das von dem Vorhaben betroffene Gebiet und die entstehenden Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 12.0 T der Planunterlagen beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs. Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft aber nicht dominierend (BVerwG vom 7.3.1997, UPR 97,329).

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die

durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Textteil der Unterlage 12.0 T beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

3.3.4.2 *Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen*

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 93, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 19 Abs. 1 BNatSchG, Art. 6 a Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz und Satz 3 BayNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen.

Nach Art. 6 a Abs. 1 Satz 3 BayNatSchG ist eine Beeinträchtigung auch vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden kann.

Gemäß diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot versucht die Planung in einem ersten Schritt, diesen Erfordernissen gerecht zu werden. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und -minderung im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP - Unterlage 12.0 T) verwiesen. Hierauf wird Bezug genommen.

3.3.4.3 *Beschreibung der Beeinträchtigungen*

Nach Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmöglichkeiten verbleiben bei der Realisierung des Vorhabens folgende unvermeidbare Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Überbauung und Versiegelung von Boden
- Verlust von Waldflächen
- Verlust von Gras- und Krautfluren
- Verlust von Straßenbegleitgrün
- Veränderung des Landschaftsbildes

3.3.4.4 *Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen*

Die spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung hat ergeben, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei Abwägung aller, d.h. auch der vom Vorhaben ausgehenden Anforderungen an Natur und Landschaft, keinen Vorrang haben. Die verbleibenden erheblichen und nachhaltigen, unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind nach Art. 6 a Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren, soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutz-

zes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 93, 565 und Urteil vom 1.9.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht.

Ausgleichsmaßnahmen müssen auf Grund ihrer Zielsetzung, die gem. Art. 6 a Abs. 1 Satz 4 BayNatSchG auf die Wiederherstellung der durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes gerichtet ist, im optimalen Fall so beschaffen sein, dass in dem betroffenen Landschaftsraum ein Zustand herbeigeführt werden kann, der den früheren Zustand in gleicher Art und mit gleicher Wirkung fortführt. Erforderlich ist damit ein Funktionszusammenhang zwischen vorhabensbedingter Beeinträchtigung und Ausgleichsmaßnahmen, der durch eine qualitative und eine räumliche Komponente gekennzeichnet ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.10.2000, Az.: 4 A 18.99, Urteilsabdruck, S. 43 f.; Urt. v. 23.08.1996, Az.: 4 A 29.95, DVBl 1997, S. 68; B. v. 17.02.1997, Az.: 4 VR 17.96, LKV 1997, S. 328, 334). Da eine vollständige Wiederherstellung aller gestörten Funktionen nach Art, Ort und Zeit im naturwissenschaftlichen Sinn nicht möglich ist, werden unter Ausgleich alle Maßnahmen verstanden, die der Verbesserung der jeweiligen Funktion dienen, im engeren vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum stattfinden und ihre angestrebte Funktionsfähigkeit innerhalb eines absehbaren Zeitraums (von etwa 25 Jahren) annähernd erreichen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind dort vorzunehmen, wo Flächen vorhanden sind, die aufwertungsbedürftig und -fähig sind. Diese Voraussetzung erfüllen sie, wenn sie in einen Zustand versetzt werden können, der sich im Vergleich mit dem früheren als ökologisch höherwertig einstufen lässt. Dabei bleiben Gemarkungs- oder Gemeindegrenzen außer Acht. Entscheidend ist alleine der räumliche Bezug zwischen dem Eingriffsort und dem Ort der Ausgleichsmaßnahme. Beurteilungsgrundlage sind die ökologischen Gegebenheiten. Es muss gewährleistet sein, dass die Nachteile, die am Eingriffsort entstehen, in einer gesamtbilanzierenden Betrachtungsweise kompensiert werden können.

Von der Baumaßnahme sind ca. 2,8 ha an Wald- und Offenlandflächen betroffen (Eingriff). Hierfür stellt die Autobahndirektion Ausgleichsflächen im Umfang von ca. 2,6 ha und Ersatzflächen im Umfang von ca. 0,3 ha zur Verfügung.

Bei den Ausgleichsmaßnahmen handelt es sich im Wesentlichen um die

- Neuanlage eines Offenlandbiotops (A1) sowie die
- Neuanlage von Bannwald in unmittelbarem Anschluss an bestehenden Bannwald (A2).

Durch die Baumaßnahme kommt es zum Verlust von Offenlandbiotopen. Da nicht alle mit diesem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen ausgleichbar sind, wird die Ersatzmaßnahme E 1, die in Verbindung mit der Ausgleichsmaßnahme A 1 realisiert wird, notwendig. Ersatzmaßnahmen müssen nach Art. 6 a Abs. 1 Satz 5 BayNatSchG so beschaffen sein, dass sie die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushalts oder Werte des Landschaftsbildes möglichst in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum in gleichwertiger Weise ersetzt. Es handelt sich dabei um Maßnahmen an anderer Stelle innerhalb des vom Eingriff betroffenen Landschaftsraumes, die zwar nach naturwissenschaftlicher und ökologischer Erkenntnis die Schädigung nicht wieder gutmachen können, aber doch die Chance geben (sollen), dass sich an anderer Stelle ähnliches Leben wieder ausbreitet oder vergleichbare Lebensräume geschaffen werden können (vgl. auch BVerwG, Urt. v. 27.10.2000, Az.: 4 A 18.99, Urteilsabdruck, S. 43 f.). Auf der Maßnahmenfläche A1/E1 sollen Offenlandbiotopflächen neu geschaffen werden. Diese Fläche grenzt südlich und östlich an das FFH-Gebiet "Rodungsinseln im Reichswald" an, das als geschützten Lebensraumtyp "Magere Flachland-Mähwiesen" aufweist. Durch die-

se Anbindung an "Lieferbiotop" ist eine günstige Entwicklung der angesprochenen Maßnahmenfläche möglich.

Aus der Gesetzesformulierung geht hervor, dass das Ausgleichsgebot aus den Komponenten "Naturhaushalt" und "Landschaftsbild" besteht. Um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Baumaßnahme auszugleichen, werden als landschaftsgestalterische Maßnahmen die Gestaltungsmaßnahmen G1 bis G5 durchgeführt.

Da es sich vorliegend um den Ausbau bereits bestehender Rastplätze handelt, kommt es im Bereich der Rastplätze nur zu geringen Veränderungen des Landschaftsbildes. Durch eine gestaltende Bepflanzung der unbewirtschafteten Rastanlagen (Gestaltungsmaßnahmen G1 und G3) wird der Eingriff in das Landschaftsbild kompensiert.

Im Bereich der Heiligenmühlstraße, die teilweise innerhalb, teilweise an der Grenze zum Landschaftsschutzgebiet "Brunn" verläuft, erfolgt der Leitungsbau zur Anbindung der Rastanlagen an die öffentliche Wasserversorgung bzw. das öffentliche Kanalnetz der Stadt Nürnberg. Die Bauarbeiten im Bereich der Leitungstrasse führen zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, da Bannwaldflächen im Umfang von 0,19 ha, Altgrasfluren, Gehölzjungwuchs, Zwergstrauchheide, Ackerflächen und Wiesen vorübergehend in Anspruch genommen werden müssen. Durch das Verlegen der Leitungstrasse auf der Nordseite der Heiligenmühlstraße wurde der notwendige Eingriff minimiert. Diese Trassenführung vermeidet einen Eingriff bzw. Beeinträchtigungen des Eichenhains (Hutanger), der sich südlich der Heiligenmühlstraße befindet. Zudem sind zum Schutz vor baubedingten Beeinträchtigungen die Schutzmaßnahmen S1 und S2 vorgesehen, so dass empfindliche Flächen im unmittelbaren Baustellenbereich geschützt werden. Um den unvermeidbaren Eingriff in das Landschaftsbild in diesem Bereich auszugleichen, wird zeitnah nach dem Ende der Baumaßnahme die Gestaltungsmaßnahme G 5 realisiert. Die genaue Beschreibung der Maßnahmen ist dem Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12.0 T) zu entnehmen.

Für die Ermittlung des Ausgleichs- bzw. Ersatzflächenbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.0 T) festgelegt.

Auf die Belange der Grundstückseigentümer, die von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in diesem Verfahren betroffen sind, wurde Rücksicht genommen, soweit dies möglich war. Aufgrund von Einwendungen der Grundstückseigentümer wurde davon abgesehen, die Ausgleichsmaßnahme A 2 auf Grundstücken in der Gemarkung Lindelburg, Gemeinde Schwarzenbruck, zu realisieren. Stattdessen sieht der festgestellte Plan die Aufforstung von Bannwaldflächen auf Grundstücken in der Gemarkung Haimendorf, Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz, vor. Die Höhere und die Untere Naturschutzbehörde sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen, Bereich Forsten, haben die Geeignetheit der ausgewählten Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht bestätigt. Die Untere Naturschutzbehörde hatte ihr Einverständnis mit der Ausgleichsmaßnahme unter der Voraussetzung erklärt, dass die geplanten Offenlandbereiche, die die Aufforstung umgeben, dauerhaft erhalten werden. Auf diese Weise ist ein weiteres Heranrücken des Waldes an die jeweilige Grundstücksgrenze nicht zu befürchten und die erforderlichen Grenzabstände bleiben bestehen. Um die dauerhafte Erhaltung der Offenlandflächen sicher zu stellen, wurde unter Ziffer 3.2.2 des Beschlusstextes die Auflage

aufgenommen, dass die Autobahndirektion Nordbayern im zweijährigen Turnus für eine wechselseitige Mahd der Altgrasstreifen zu sorgen hat.

Die Autobahndirektion Nordbayern hat aufgrund einer Einwendung eines privaten Grundstückseigentümers vorgesehen, die geplante Krautflur an der Ostseite der Fl.Nr. 264, Gemarkung Haimendorf, sowie an der Südseite der Fl.Nrn. 264 und 265, Gemarkung Haimendorf, auf mindestens 6,00 m zu verbreitern. Die Waldfläche auf den zur Aufforstung vorgesehenen Grundstücken bleibt trotz der zugesagten Verbreiterung der Krautflur erhalten, indem die Pflanzflächen auf der Nordwestseite der Fl.Nr. 265 und der Nordostseite der Fl.Nr. 268, Gemarkung Haimendorf, bis zu einem Mindestabstand von 4,00 m zu der jeweiligen Grundstücksgrenze verbreitert werden. Die Höhere Naturschutzbehörde hat erklärt, dass dieser Maßnahme aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden kann.

3.3.4.5 *Artenschutz*

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Bauvorhabens sind die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzes zu beachten. Die Vorschriften des Artenschutzes dienen allgemein dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten. Besondere Bedeutung kommt den Verbotbestimmungen des § 42 Abs. 1 BNatSchG zu.

Im Rahmen der den Antragsunterlagen beigefügten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde ermittelt, dass im Rahmen des Projektes Verbotstatbestände des § 42 BNatSchG nicht erfüllt werden und eine Beeinträchtigung bzw. Verschlechterung der Erhaltungszustände der einzelnen betroffenen Arten nicht gegeben ist. Diese Einschätzung hat die Höhere Naturschutzbehörde aus naturschutzfachlicher Sicht bestätigt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer C. 2 verwiesen.

Das mit der Planfeststellung zugelassene Vorhaben erfüllt damit auch die Anforderungen des Artenschutzes.

3.3.4.6 *Naturschutzrechtliche Abwägung*

Die geplante Baumaßnahme verursacht einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, der nicht vermeidbar ist. Problemschwerpunkt ist dabei der Verlust von Bannwald.

Die von dem Bauvorhaben betroffenen Flächen sind durch die vorhandene Autobahn in Bezug auf die Bedeutung für die Erholung bereits stark eingeschränkt. Der Erholungssuchende wird bestrebt sein, sein Bedürfnis nach Erholung außerhalb dieser Fläche zu befriedigen.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A. 3.2 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen nicht vollständig ausgeglichen (da nicht ausgleichbar) sind. Durch die zusätzlich vorgesehene Ersatzmaßnahme werden jedoch die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushaltes bzw. die Werte des Landschaftsbildes in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum insgesamt gleichartig bzw. gleichwertig gewährleistet.

Das Konzept der Ausgleichs-, Minimierungs-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen ist nachvollziehbar. Die Höhere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellung-

nahme vom 13.07.09 ihr Einverständnis mit der landschaftspflegerischen Begleitplanung erklärt. Diese Einschätzung macht sich die Planfeststellungsbehörde zu eigen. Um die fachgerechte Umsetzung dieses Konzeptes sicherzustellen, ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Aus diesem Grund wurde eine entsprechende Auflage unter Ziffer 3.2.1 in den Beschlusstenor aufgenommen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde überwiegen die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Ziele. Aus den unter Ziffer C. 3.2.1 dargestellten Gründen wird die Realisierung der Baumaßnahme für erforderlich und geboten erachtet. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind nicht so gewichtig, dass das Vorhaben unterlassen werden müsste.

3.3.5 Gewässerschutz

3.3.5.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen unter Ziffer A. 4.3 dieses Beschlusses mit den Belangen der Wasserwirtschaft in Einklang.

3.3.5.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser aus dem Entwässerungsbereich der geplanten Rastanlagen Fuchsmühle/Ludergraben und der Autobahnflächen in Fahrtrichtung Regensburg und Nürnberg von Betr.-km 406+581 bis 407+870 in einem Absetz- und Regenrückhaltebecken zu sammeln und die Abflussmenge über Drosseleinrichtungen dosiert aus dem Regenrückhaltebecken in den Röthenbach einzuleiten.

Diese Einleitung ist gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattung wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gem. § 14 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter Ziffer 4.1 des Beschlusstenors gesondert ausgesprochen.

Die Gestattung kann gemäß §§ 7 und 7 a WHG und Art. 16 BayWG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer 4.3 des Beschlusstenors angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls (§ 6 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (Art. 16 Abs. 1 und Art. 18 BayWG i.V.m. § 8 Abs. 3 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 4 WHG.

3.3.6 Wald

Für die Durchführung des Vorhabens müssen 2,115 ha Wald dauerhaft gerodet werden. Bei diesen Rodungsflächen handelt es sich um Bannwald im Sinne des Art. 11 BayWaldG. Durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.0 T) vorgesehene Ausgleichsmaßnahme A 2 ist sichergestellt, dass im direkten Anschluss an bestehenden Bannwald in der Gemarkung Haimendorf, Stadt Rö-

thenbach a.d. Pegnitz, auf 2,115 ha Wald neu begründet wird, der hinsichtlich seiner Ausdehnung und seiner Funktionen dem dauerhaft zu rodenden Wald annähernd gleichwertig werden kann.

Die nur vorübergehend gerodeten Wald- und Waldrandflächen werden an Ort und Stelle mit Hilfe der Gestaltungsmaßnahmen G2 und G 4 wiederhergestellt.

Die Rodungen werden gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen (vgl. Ausführungen unter C 3.3.2 dieses Beschlusses). Insoweit sind die Grundsätze des Bayerischen Waldgesetzes, insbesondere die Art 1, 5, 9 Abs. 2 bis 7 und Art. 14 zu beachten. Die geplante Aufforstung bedarf keiner gesonderten Erlaubnis, da gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG, Art. 16 Abs. 4 BayWaldG auch die waldrechtliche Erlaubnis von diesem Planfeststellungsbeschluss mit umfasst wird.

3.3.7 Denkmalpflege

In dem überplanten Trassenbereich sind keine Bodendenkmäler bekannt und das Risiko, auf Bodendenkmäler zu stoßen, ist nach Auskunft des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege gering. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat um Mitteilung der Bautermine gebeten, um sich ein Bild von der Gesamtsituation machen zu können. Aus diesem Grund wurde die Auflage unter Ziffer 3.1.2 in den Beschlusstext aufgenommen.

3.4 Private Belange, private Einwendungen

3.4.1 Einwendungen, die von mehreren Personen erhoben wurden

3.4.1.1 Sperrung der Betriebsumfahrt für den öffentlichen Verkehr

Betriebsumfahrten sind als Nebenanlagen von Bundesfernstraßen nicht zur Benutzung durch die Verkehrsteilnehmer bestimmt, sondern dienen zur Erfüllung der Aufgaben der Straßenbauverwaltung und als Wendemöglichkeit für Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr und Polizei. Aus diesem Grund ist auch die Betriebsumfahrt im Bereich der Rastanlagen Fuchsmühle/Ludergraben für den öffentlichen Verkehr zu sperren.

Die Sperrung dieser Betriebsumfahrt führt nicht zu einer Schlechterstellung oder Belastung der Bewohner Brunn, da das Befahren der Betriebsumfahrt bereits zum jetzigen Zeitpunkt für den öffentlichen Verkehr nicht zulässig ist. Entsprechende Verkehrszeichen weisen auf die Sperrung für den öffentlichen Verkehr hin. Es ist der Autobahndirektion Nordbayern überlassen, ob sie künftig neben der Aufstellung von Verkehrszeichen die Errichtung von Toren und Schranken zur Sperrung der Betriebsumfahrt für notwendig erachtet.

Die Forderung nach einer Freigabe der Betriebsumfahrt für den öffentlichen Verkehr ist nicht erfüllbar. Die Öffnung für den öffentlichen Verkehr würde dem oben beschriebenen Zweck der Betriebsumfahrt widersprechen und faktisch die Schaffung einer neuen Anschlussstelle bedeuten. Die Betriebsumfahrt ist jedoch nicht entsprechend den technischen Regelwerken und auf dem technischen Standard ausgebildet, wie es für eine Anschlussstelle notwendig ist. Auch das Verkehrsplanungsamt der Stadt Nürnberg hat von einer Freigabe der Betriebsumfahrt für den öffentlichen Verkehr abgeraten, da in der Folge mit Mehrverkehr in Brunn und tendenziell auch in Fischbach zu rechnen sei. So könne eine Anschlussstelle Brunn als Umleitungs- und Ausweichalternative im Falle von Verkehrsüberlastungen an den bestehenden Anschlussstellen Kreuz Nürnberg, Kreuz Altdorf, Nürnberg- Ost und Nürnberg Fischbach benutzt werden.

Für die Durchführung der Rekultivierungsmaßnahmen im ehemaligen Sandabbaugebiet "Böhmanger" bleibt die Sonderzufahrt über die Betriebsumfahrt erhalten. Die Fahrzeuge des Betreibers der Rekultivierungsmaßnahme können vom Nürnberger Kreuz kommend über die Ausfahrt zur Rastanlage Ludergraben auf die Betriebsumfahrt abfahren und von der Betriebsumfahrt über die Ausfahrt der Rastanlage Fuchsmühle auf die Autobahn auffahren.

Die Auffahrt von der Betriebsumfahrt über den Parkplatzbereich der Rastanlage Ludergraben auf die Autobahn BAB A 3 in Richtung Kreuz Altdorf und die Abfahrt von der Autobahn aus Richtung Kreuz Altdorf kommend über den Parkplatzbereich an der Rastanlage Fuchsmühle auf die Betriebsumfahrt wird aus Verkehrssicherheitsgründen allerdings nicht möglich sein. Bei der Neugestaltung der Verkehrsflächen der Rastanlagen Fuchsmühle/Ludergraben wurden entsprechend Punkt P 5.2.3 der im Entwurf vorliegenden Richtlinien für Rastanlagen an Straßen (RR1) die Bereiche der Stellplätze für Busse und LKW von dem Bereich der PKW-Stellplätze getrennt. Ziel ist es, eine klare Gliederung der Parkbereiche zu schaffen und dadurch die Unfallgefahr zu vermindern. Würden nun die LKW für die Rekultivierungsmaßnahmen durch den PKW-Stellplatzbereich geleitet, würde es zu einer ungewollten Vermischung von Schwer- und Individualverkehr und damit zu einer verminderten Verkehrssicherheit kommen. An Spitzentagen ist mit einer Frequenz von bis zu 200 Fahrzeugen am Tag zu rechnen, sodass die Zahl der Transporte zur Erddeponie nicht zu vernachlässigen ist.

Die Fahrer, die über das Kreuz Altdorf die Rekultivierungsfläche an bzw. abfahren wollen, können künftig auf der BAB A 3 bis zum Kreuz Nürnberg fahren, dort wenden und dann aus Richtung Nürnberger Kreuz kommend, wie oben beschrieben die Betriebsumfahrt nutzen. Diese Fahrtroute führt zu einer geringen, zumutbaren Wegstreckenverlängerung. Es ist daher nicht damit zu rechnen, dass das Verbot, die Betriebsumfahrt über das Kreuz Altdorf an- bzw. abzufahren, zu einer Verlagerung des LKW-Verkehrs in die Orte Fischbach und Brunn führt. Die Bayerischen Staatsforsten, das Bergamt Nordbayern an der Regierung von Oberfranken sowie der Betreiber der Rekultivierungsmaßnahme sind mit der beschriebenen Lösung einverstanden.

3.4.1.2 *Sperrung der Gemeindeverbindungsstraße Leinburg - Brunn*

Baubedingt kann es zu Sperrungen der Gemeindeverbindungsstraße Leinburg - Brunn kommen. Da der Zustand der Brücke zu wenig bekannt ist, kann die Autobahndirektion Nordbayern Vollsperrungen der unterführten Gemeindeverbindungsstraße nicht komplett ausschließen und auch die Anzahl dieser Sperrungen nicht mitteilen. Die vorübergehende Beschränkung des Gemeingebrauchs im Verlauf der Bauarbeiten ist zulässig, da sie notwendig werden kann, um die Bauarbeiten für die erforderliche Verbreiterung des Bauwerks 406 d durchzuführen. Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, die Sperrungen auf ein Minimum zu reduzieren und soweit möglich eine einseitige Durchfahrt aufrechtzuerhalten. Es wurde ebenfalls versichert, dass die Fahrzeuge des Betreibers der Rekultivierung während der Baumaßnahme über den Baustellenbereich zu- und abfahren können.

Der Bescheidstenor wurde unter Ziffer 3.3 mit der Auflage versehen, dass die Autobahndirektion Nordbayern sich bei Sperrungen der Gemeindeverbindungsstraße Leinburg - Brunn rechtzeitig mit der Unteren Straßenverkehrsbehörde am Landratsamt Nürnberger Land und der Verkehrsbehörde der Stadt Nürnberg abzustimmen und Umleitungsstrecken festzulegen hat.

3.4.1.3 *Lage der Leitungstrasse für die Ver- und Entsorgung (Wasser, Abwasser) entlang der Heiligenmühlstraße*

Die Autobahndirektion Nordbayern hat zugesagt, die geplante Leitung soweit möglich im Bankett der Straße bzw. in die Straße selbst zu verlegen und den Brunner Graben durch das Treffen sämtlicher Sicherheitsvorkehrungen nicht zu gefährden. Die Autobahndirektion Nordbayern hat sich aus mehreren Gründen gegen eine Verlegung der Wasser- bzw. Abwasserleitung auf der Südseite der Heiligenmühlstraße entschieden. Folgt man der Leitungstrasse von der Rastanlage Ludergraben in Richtung Brunn, so ist festzustellen, dass zu Beginn der Trasse die Nordseite der Heiligenmühlstraße aufgrund einer Stromfreileitung ohne Gehölze ist. Durch die vorgesehene Verlegung auf der Nordseite wird in diesem Bereich die vorübergehende Beanspruchung von Waldflächen verringert und eine Beeinträchtigung des nahegelegenen Eichenhains (Hutanger) wird komplett vermieden. Im weiteren Verlauf der Heiligenmühlstraße ist die Leitungsverlegung auf der Nordseite ebenfalls vorteilhafter, da auf dieser Seite weniger Flächen privater Grundstückseigentümer dauerhaft in Anspruch genommen werden müssen. Dass die betroffenen Grundstücke auf der Südseite der Heiligenmühlstraße in Zukunft eventuell bebaut werden und die Wasserleitung dann möglicherweise in öffentlichem Grund zu liegen kommt, ist für das zugrunde liegende Planfeststellungsverfahren nicht relevant. Die Einwander weisen darauf hin, dass ein gültiger Flächennutzungsplan Wohnbebauung in diesem Bereich vorsieht. Ein in Kraft getretener oder sich in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan ist in diesem Bereich jedoch nicht vorhanden und es ist auch nicht abzusehen, wann bzw. ob die Darstellungen des Flächennutzungsplans zur Aufstellung eines Bebauungsplans führen. Im zugrundeliegenden Planfeststellungsverfahren ist der derzeitige Rechtsstand zu berücksichtigen, wonach die Südseite der Heiligenmühlstraße teilweise auf Privatgrund verläuft. Dies hat zur Folge, dass die Verlegung der Leitung auf der Südseite mit einer größeren Zahl an Eingriffen in Privatgrund verbunden wäre als die Verlegung der Leitung auf der Nordseite der Straße. Die Trassenführung auf der Nordseite der Straße ist daher einer Verlegung auf der Südseite vorzuziehen.

Zudem besteht die Vorgabe des Versorgungsträgers, der N-ERGIE, die geplante Wasserleitung an die öffentliche Trinkwasserversorgung an der Heiligenmühlstraße, Haus Nr. 8 anzuschließen. Der Wasserzähler muss dabei nach Angaben der N-ERGIE im unmittelbaren Bereich dieses Anschlusspunktes als Übergabeschacht hergestellt werden. Eine Verschiebung des Wasserzählerschachtes nach Osten bis zur Abzweigung zum Klärpumpwerk Brunn ist daher nicht möglich.

3.4.1.4 *Beweissicherung sowie Haftungsfreistellung der Eigentümer bei vorübergehender Inanspruchnahme von Grundstücken*

Die Autobahndirektion Nordbayern hat zugesagt, bei der Inanspruchnahme von Flächen der Forderung nach einer Beweissicherung in Form einer Zustandsfeststellung und gegebenenfalls Entschädigung bei wirtschaftlichen Nachteilen im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen oder der Bauausführung Rechnung zu tragen. Des Weiteren wird den Grundstückseigentümern von der Vorhabensträgerin eine Haftungsfreistellung für Schäden zugesichert, die nachweislich während des Zeitraums der vorübergehenden Inanspruchnahme durch die Baumaßnahme eingetreten sind.

3.4.2 Einzelne Einwender

Zu den verbleibenden Forderungen und Einwendungen der privaten Einwender ist, soweit hierauf nicht bereits in den vorstehenden Ausführungen eingegangen wurde, noch Folgendes festzustellen:

3.4.2.1 *Einwender 1*

Der Einwender beantragt, die Versorgungsleitungen im Hinblick auf die Unversehrtheit seines Grundstücks und den Schutz des Brunner Grabens nicht durch sein Grundstück zu verlegen.

Die Autobahndirektion Nordbayern wird die geplante Wasserleitung soweit möglich im Bankett der Straße bzw. in der Straße selbst verlegen. Es wird für die verlegte Leitung jedoch ein Schutzstreifen benötigt, der dauerhaft zu beschränken ist, um dem Träger der Straßenbaulast (Autobahndirektion Nordbayern) die Unterhaltung der Wasserleitung zu ermöglichen. Aus diesem Grund ist aus dem Grundstück Fl. Nr. 129/2, Gemarkung Brunn, eine Fläche von 11 m² dauerhaft zu beschränken. Diese Fläche kann jedoch weiterhin bewirtschaftet werden.

Zur Lage der Leitungstrasse wird im Übrigen auf die Ziffer C. 3.4.1.3 verwiesen.

3.4.2.2 *Einwender 2*

Der Einwender fordert die Verlegung der Versorgungsleitung in die Heiligenmühlstraße ohne Beeinträchtigung privaten Grundes und Beschädigung des Dorfgrabens.

Die Autobahndirektion Nordbayern wird die geplante Wasserleitung soweit möglich im Bankett der Straße bzw. in der Straße selbst verlegen. Der Wasserzähler-schacht zur Unterbringung der Messeinrichtungen ist nach Angaben des Versorgungsträgers (N-ERGIE) im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 135, Gemarkung Brunn, herzustellen. Dadurch, dass der Schacht außerhalb der Straße platziert wird, wird gewährleistet, dass beim Ablesen bzw. Überprüfen der Messeinrichtungen im Schacht keine Verkehrssicherung erforderlich und der Verkehr auf der Heiligenmühlstraße nicht beeinträchtigt wird. Aus diesem Grund ist von dem vorgenannten Grundstück eine Fläche von 19 m² dauernd zu beschränken. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer C. 3.4.1.3 verwiesen.

3.4.2.3 *Einwender 3*

Es werden die Aussagen in den Planunterlagen zur Lärmsituation in Brunn kritisiert und Messungen durch ein unabhängiges Institut verlangt. Es dürfe zu keinen Immissionsgrenzwertüberschreitungen in Brunn kommen.

Da die Rastanlagen bei Durchführung des Planfeststellungsverfahrens in ihrem künftigen Umfang noch nicht bestehen, können die durch die Anlagen entstehenden Immissionen nicht gemessen werden. Aus diesem Grund wird die künftige Immissionsbelastung berechnet. Diese Berechnungen erfolgen auf der Grundlage der Verkehrslärmschutzverordnung (16. Bundesimmissionsschutzverordnung) und den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990" (RLS-90). Die Autobahndirektion Nordbayern hat in der Unterlage 11 die schalltechnischen Berechnungen, die auf diesen Grundlagen basieren, zusammengestellt. Diese wur-

den vom Bayerischen Landesamt für Umwelt als der zuständigen Fachstelle überprüft und für korrekt und vollständig befunden.

Ebenso wurden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt die Aussagen zur Schadstoffbelastung überprüft und es wurden keine Einwände gegen die Maßnahme erhoben.

Zum Thema Immissionsschutz wird im Übrigen auf die Ausführungen unter Ziffer C. 3.3.3 verwiesen.

3.5 Gesamtergebnis der Abwägung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Ausbau der Rastplätze Fuchsmühle/Ludergraben zu unbewirtschafteten Rastanlagen mit WC-Gebäude an der BAB A 3 Nürnberg - Regensburg auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt ist. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange und der Umweltauswirkungen wird die Maßnahme für vertretbar gehalten. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet.

3.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung folgen aus § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG i.V.m. § 17 Satz 1 FStrG und Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht § 2 Abs. 6 a FStrG, Art. 6 Abs. 7 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

4. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 KG befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum

Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

E. *Hinweis zur Auslegung des Plans*

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer A 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei der Stadt Nürnberg, dem Landkreis Nürnberger Land und der Stadt Röthenbach a.d. Pegnitz zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekanntgemacht.

W o l f
Oberregierungsrat